

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

No. 57.

Mittwoch, den 20. Juli.

1904.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 30. September 1867 (S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

Der § 40 der Polizei-Verordnung über Beförderung und Aufbewahrung verflüssigter Gase vom 27. August 1903 (Reg.-Bl. S. 473) erhält nachstehende Fassung:

c) für Chlor 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum des Behälters.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. März 1904.  
Der Regierungs-Präsident: **Senatsberg.**

### Bekanntmachung.

Der Abkanal „C. Gebühren“ der Anweisung zur Ausführung der Polizei-Verordnung vom 27. August 1903 (Reg.-Bl. S. 473) zur Beförderung und Aufbewahrung verflüssigter Gase wird wie folgt abgeändert:

#### C. Gebühren.

Die Prüfungsgebühr beträgt:

A. Für Kohlenäureflaschen.

a) für die Prüfung von Gefäßen mit nicht mehr als 35 Liter Inhalt:

1. für 1-50 Gefäße 10 Mark;

2. für jedes weitere Gefäß 0,20 Mark;

b) für die Prüfung von Gefäßen mit mehr als 35 Liter Inhalt:

1. wenn die Summe des Inhaltes der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt 10 Mark;

2. für jedes weitere Liter Inhalt 0,01 Mark.

B. Für Gefäße sonstiger verflüssigter Gase.

a) Bei Gefäßen mit nicht mehr als 35 Liter Inhalt und

1. einem Probedrucke bis zu 50 Atmosphären für 1-50 Gefäße 20 Mark;

2. einem Probedrucke von mehr als 50 Atmosphären für 1-50 Gefäße 25 Mark;

für jedes weitere Gefäß 0,50 Mark.

b) Bei Gefäßen mit mehr als 35 Liter Inhalt und

1. einem Probedrucke bis zu 50 Atmosphären, wenn die Summe des Inhaltes der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt 20 Mark;

für jedes weitere Liter 0,015 Mark.

2. einem Probedrucke von mehr als 50 Atmosphären, wenn die Summe des Inhaltes der einzelnen Gefäße bis zu 1000 Liter beträgt 25 Mark;

für jedes weitere Liter 0,02 Mark.

Neben diesen Gebühren sind die wirklich veranlassenden Kosten zu vergüten.

Falls bei der Prüfung der Gefäße eine brauchbare Druckpumpe mit Manometer nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so sind die für die Entleerung und Verdrückung einer Druckpumpe anfallenden Kosten dem Sachverständigen zurückzuführen.

Wiesbaden, den 11. März 1904.  
Der Regierungs-Präsident: **Senatsberg.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. März 1904.

Der Polizei-Präsident: **In Verh.: Kalk.**

### Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Luftschiffahrtswesens sind für das 3. Vierteljahr des Jahres 1904 wie folgt festgesetzt:

in Diez a. d. Bahn auf den 27. August 1904;

„ Dillenburg „ „ 24. Sept. 1904;

„ Frankfurt a. M. „ „ 20. August 1904;

„ Wiesbaden „ „ 27. August 1904.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung:

1. des Geburtszeugnisses,

2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. einer Erklärung darüber, ob und beabsichtigt wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedprüfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,

4. der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbestellgeld an den am Ort der Prüfung wohnenden königlichen Kreis-Physiker, in Wiesbaden an den königlichen Departement-Physiker Dr. Kalkstein, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Luftschiffe ist im Regierungs-Anzeigerblatt vom 1885, S. 60/63, und im Frankfurter Anzeigerblatt des Jahres 1903, Seite 58/59, die Erweiterungsordnung des § 3 derselben im Regierungs-Anzeigerblatt vom 1894, S. 260, und von 1896, S. 181, sowie im Frankfurter Anzeigerblatt vom 1894, S. 266/67, und von 1896, S. 186, abgedruckt.

Wiesbaden, den 1. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.

**J. B.: ges. Pfeffer von Salomon.**

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 8. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

### Bekanntmachung.

Das Verbot des Befahrens einzelner Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betreffend.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. Dezember 1903 bestimme ich hierdurch auf Grund des § 27 der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 18. November 1901 aus allgemeinen verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, daß von jetzt ab das Befahren folgender Straßen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für 3- und 4-rädrige Kraftfahrzeuge untersagt ist:

#### a) innerhalb der Stadt:

1. die Eulienstraße, der Thorbergweg, der Heinrichsberg, der Kansteinberg und die Köhlerstraße abwärts,

2. die beiden Verbindungswege zwischen Sonnenbergerstraße und Park, bezw. Bodenstedtstraße durch den Distrikt Blumenwiefe und die Anlagen, sowie der Chaussee von der Dietenmühle abwärts an der Nordseite des Rimbachs entlang,

3. der Verbindungswege zwischen Kranzplatz und Zaunstraße längs der Kochbrunnen-Anlage, die Saalgaße zwischen Zaun- und Kerolstr.,

4. der Kranz- und Kochbrunnenplatz,

5. die Spiegelgasse, Kleine Weber- und Langgasse,

6. die Marktstraße vom königlichen Schlosse an aufwärts, der Michelsberg und die Kirchgasse von der Langgasse bezw. Marktstraße bis zur Friedrichstraße,

7. die Marktstraße vom königlichen Schlosse an aufwärts, der Michelsberg und die Kirchgasse von der Langgasse bezw. Marktstraße bis zur Friedrichstraße,

8. die Goldgasse, Nebengasse, Grabenstraße, Gemeindegasse u. Kleine Schwalbacherstraße.

Ferner dürfen die im § 24 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 außer- dem bezeichneten (nicht verbotenen) Straßen nur in den angegebenen Richtungen befahren werden.

#### b) außerhalb der Stadt:

1. die Verbindungswege zwischen Föhnerweg und verlängerten Kapellenstraße am Föhrenhain im Domboschthal und an der Melbolscheide vorbeiführend,

2. die westliche Straße im Nesselhof vom Friedhof zum Friedhof und der Weg vom Stadthaus der Nerobergbahn durch das Nesselhof an der Reichswaldstraße vorbei und durch den Föhrenhain bis zur Platterstraße,

3. der Weg von der Platterstraße an der Ostseite des neuen Friedhofes entlang bis zur Reichswaldstraße und von dieser ab aufwärts an den Föhrenhain vorbei durch den Distrikt Nesselhof bis zur Platterstraße,

4. der große Rundweg von den Herrneichen durch den Rabengrund bis zur Rangelbunde und Kaiser-Friedrich-Gräben,

5. der Weg von der Kaiser-Friedrich-Gräben durch den Entenpfuhl an der Föhrengruppe vorbei nach dem Nesselhofweg,

6. der Weg von der Platterstraße an der Fischgrabenstraße vorbei nach der Marktstraße und

7. die Schützenstraße von der letzten Wirtin ab aufwärts unter den Eichen hindurch bis zur Platterstraße.

Zusammenfassend gegen diese Anordnung werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 12. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

### Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralfremdenmeldekontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Fremde und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskünfte erstreckt sich nur auf die Angabe des Namens, der Person usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zusammenhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundrissen Entwässerungs-Arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teiles derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zusammenhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbeinspektion zu geben, sind für die königliche Gewerbeinspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11<sup>1/2</sup> bis mittags 1<sup>1/2</sup> Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5<sup>1/2</sup> bis 7<sup>1/2</sup> Uhr in deren Geschäftsräumen, Bismarckstraße 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

## Kgl. Conservatorium zu Dresden.

19. Schuljahr. Alle Fächer für Musik und Theater. Volla Kurse und Einzelkurse. Eintritt jederzeit. Hauptantritt 1. September und 1. April. Prospekt und Lehrverzeichnis durch das Direktorium.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten der Straßenbahnunternehmerin von jetzt ab gestattet ist, zu folgenden Zeiten beide Gleise in der Emier- und Volkshofstraße von der elektrischen Straßenbahn befahren zu lassen:

a) an den Wochentagen nachmittags,

b) an den Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag.

Im übrigen ist wie bisher der Betrieb auf erpöbelter Straßenbahnlinie einseitig.

Wiesbaden, den 6. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

### Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen verhaltenen Mineralwässer, wie Selters, Salswasser u. a. m., an die Abnehmer oft einkauf verbotlich werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leichte Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reigung zu dortigen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Reichsanlagen werden die Verkäufer von Mineralwässern im Anschluß angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärme Grad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eisiger Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Däunen, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgeben von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Nähen anzündet, oder das gestattete Nähen anzündet, oder das gestattete Nähen anzündet, oder das gestattete Nähen anzündet,

4. abgeben von den Fällen des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obwohl er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Unvermögens- falle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauern beschäftigten Berionen.

Der Antrag aus der Oberrolle der Versicherungs-Anstalt der Deutschen-Versicherungsgesellschaft für das 1. Quartal 1. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 15. 1. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Meldung werden die berechtigten Beamten- beträge durch die Stadthauptkasse eingesehen werden.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beamtenüberzeugung bei dem Genossenschafts- vorstande oder dem nach § 21 des Baumver- sicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)

Wiesbaden, den 12. Juli 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verzögerungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs- gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen An- weisung des Herrn Finanzministers vom 4. Novem- ber 1895, Abschnitt VI Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines stehenden Gewerbes aufängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer Nr. 5, mündlich während der üblichen Vormittagsdienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Diese Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe auf- fängt.

Bei der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung eines neuerrichteten Gewerbes innerhalb der vorge- schriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs- gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltenen Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines neuerrichteten Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 23 der cit. Anweisung bei den Herren Vorstehenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerämter der Gewerbeverordnungs- klassen 1, 2, 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs- gesetzes fortzuentrichten.

Wiesbaden, 5. März 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 1. und 2. Gewann „Vor Heiligenborn“ einer- und 3. Gewann „Vor Heiligenborn“ andererseits nach No. 8888 an der Friedhofstraße soll der auf dem Plane mit a b c bezeichnete Teil eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Justizministergesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 23. Juni d. J. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu er- klären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Der Fluchlinienplan zur Erweiterung der Schönenhofstraße, speziell des Teils zwischen dem Michelsberg und dem alten Friedhof hat die Zu- stimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 88a, innerhalb der Dienststunden zur jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1876, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivfrist, mit dem 23. Juni er. beginnenden und einschließlich dem 21. Juli er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 20. Juni 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauer- feierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf hölzerne Rollen nach Bedarf abgebaut; die gärtnerische und sonstige Ausbesserung der Kapelle wird stabsseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher abendabwärts vorat, daß dies zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904.

Der Friedhof-Deputations.

### Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acker-Amts-Gebäude, Reugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbenen Waaren zur Lagerung auf- genommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Reugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Acker-Amt.

### Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Acker-Amt.

